

# Beitragsordnung des TSV Cleebronn e.V.

Beschlossen in der Generalversammlung am 4. März 2005  
Beschluss zur Änderung des Beitrags am 12. März 2010

---



**Die Beitragsordnung regelt gemäß § 7, § 8 + § 10 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.**

## 1. Beitragssatzung

1.1	Kinder bis 10 Jahre	20,00 €
1.2	Jugendliche von 11 bis 17 Jahre	26,00 €
1.3	Erwachsene ab 18 Jahre	40,00 €
1.4	Schüler u. Auszubildende über 18 Jahre, auf Antrag	26,00 €
1.5	Ehepartner	60,00 €
1.6	Familienbeitrag, beide Elternteile sowie alle Kinder unter 18 Jahren	80,00 €
1.7	Familienbeitrag, Alleinerziehende sowie alle Kinder unter 18 Jahren, auf Antrag	60,00 €
1.8	Wehr- u. Zivildienstpflichtige 1 Jahr, auf Antrag	beitragsfrei

Mitgliedergruppen welche die ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis bis Ende Februar jedoch bis spätestens nach dem Aufruf im Mitteilungsblatt zu erbringen. Liegt der Antrag bis zum Beitragseinzug nicht vor, wird der volle Beitrag erhoben und es erfolgen im Nachhinein keine Gutschriften mehr.

Mitglieder die zur Bezahlung von Beiträgen nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien.

Ehrenmitglieder, sowie Vorstandsmitglieder während ihrer aktiven Zeit, sind beitragsfrei. Ebenso sind ehrenamtliche Trainer, Betreuer und Übungsleiter während ihrer aktiven Zeit beitragsfrei.

Mitglieder welche das 65. Lebensjahr und mindestens 40 Jahre TSV-Mitgliedschaft erreicht haben, sind von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

# Beitragsordnung des TSV Cleebronn e.V.

Beschlossen in der Generalversammlung am 4. März 2005  
Beschluss zur Änderung des Beitrags am 12. März 2010

---



## 2. Zahlungsweise

- 2.1 Der Jahresbeitrag wird am Jahresanfang fällig und wird einige Wochen nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt über den Beitragseinzug abgebucht. Die unter 1.1 bis 1.7 genannten Beiträge gelten im Bankeinzugsverfahren.
- 2.2 Der Beitragseinzug erfolgt durch Lastschrift. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, erhöht sich der jeweilige Jahresbeitrag um 2,50 €, um zumindest teilweise den erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu decken.
- 2.3 Anfallende Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder gelöschte Bankkonten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

## 3. Mahnverfahren

- 3.1 Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird bei der 3. Mahnung eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 2,50 € fällig.
- 3.2 Kommt das Mitglied auch dieser Aufforderung nicht nach, wird eine „Letzte Mahnung“ mit dem Hinweis auf den öffentlichen Ausschluss bei der nächsten Generalversammlung verschickt.

## 4. Eintritt

- 4.1 Beim Eintritt während des ersten Halbjahres ist der Beitrag voll, während des 2. Halbjahres anteilig je Monate fällig. Die durch die Umrechnung entstehenden Cent-Beträge werden zu vollen Euro-Beträgen aufgerundet.
- 4.2 Die ausgefüllten Beitrittserklärungen sind umgehend in der TSV-Geschäftsstelle abzugeben.

## 5. Austritt

- 5.1 Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich zum Jahresende möglich.
- 5.2 Die Kündigung muss spätestens am 31.12. in der TSV-Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Kündigungen werden nicht mehr berücksichtigt.

## 6. Adress- und Kontoänderungen

- 6.1 Namens-, Adress- und Kontoänderungen sind unverzüglich in der TSV-Geschäftsstelle zu melden.

## 7. Inkrafttreten

- 7.1 Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.